

KURZ INFORMIERT

PV: Achtung bei Vorleistungsklauseln



Nicht selten sind in Verträgen zwischen dem PV-Installateur und seinem Kunden sogenannte Vorleistungsklauseln zu lesen. Solche Klauseln sollen sicherstellen, dass

der Installateur nicht einen erheblichen Warenwert zur Verfügung stellt, eine beträchtliche Summe aber später bei dem Zahlungsunwilligen einklagen muss. Solche Vorleistungsklauseln sind aber mit erheblicher Vorsicht zu genießen.

Hintergrund. Das zeigt eine Entscheidung des **Landgerichts (LG) Rottweil vom 23.03.2011**. Das LG Rottweil setzte sich konkret mit einer Vorleistungsklausel eines PV-Installateurs in Höhe von 95 % auseinander. Diese hohe Summe versuchte er, mit der Zahlung auf ein Treuhandkonto zu rechtfertigen. Das Gericht hielt eine solche Klausel für unwirksam, was im Hinblick auf diese Höhe auch nicht überrascht.

Das Gericht hat offengelassen, ob durch den Umstand, dass PV-Hersteller und -Großhändler aufgrund der hervorragenden Auftragslage in der Regel nicht ohne Vorkasse leisten, eine Vorleistungspflicht des Endkunden in Höhe von zwei Drittel des Verkaufspreises gerechtfertigt sein könnte.

Wichtig: Eine unwirksame Vorleistungsklausel führt dazu, dass damit durch die Nichtzahlung der Endkunde auch nicht in Verzug gerät.

Die u. a. auf Energierecht spezialisierte Anwältin Dr. Christina Bönning rät daher:

Der PV-Installateur sollte sich daher zweimal überlegen, im Fall der Nichtzahlung seines Vertragspartners wegen einer möglicherweise unwirksamen Vorleistungsklausel einen anderen Kunden vorrangig zu beliefern. Er läuft dann Gefahr, von dem Endkunden wegen des **Verzugschadens**, das heißt geringere Einspeisevergütung über 20 Jahre oder auch entgangene Vergütung über mehrere Monate, in Anspruch genommen zu werden.

Gesetzlich versichert im dualen Studium



Studierende sind grundsätzlich während ihrer Aus- und Fortbildung an einer Hoch- oder Fachhochschule gesetzlich unfallversichert. Zuständig für den Versicherungsschutz ist die Unfallkasse des jeweiligen Bundeslandes.

Eine **Besonderheit** ergibt sich aber für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen. Sie gelten in der Unfallversicherung während ihrer Praxisphasen als Beschäftigte und sind damit über den Unfallversicherungsträger des jeweiligen Praktikumsbetriebes abgesichert.

Für Arbeitgeber bedeutet das, die Entgelte für die Praxisphase eines Studierenden bei der zuständigen BG zu melden – DEÜV-Meldung in diesen Fällen über Personengruppenschlüssel 190 – und Beiträge zu bezahlen. Vom Versicherungsschutz der Unfallversicherung profitiert auch der Praxisbetrieb. Er ist von der Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber dem Studierenden befreit.

Beachte: Nach einer **Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) – B 12 R 4/08 R** – kann ausnahmsweise dann nicht von einem Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, wenn die Hochschule die betrieblichen Praxisphasen weitgehend inhaltlich bestimmt und ausgestaltet. Während der Studiumsphasen stehen die Studierenden nicht primär im Dienst des Betriebes. Damit liegt in der Studienzeit kein Beschäftigungsverhältnis vor und etwaige Bezüge, die die Studierenden in diesen Ausbildungsphasen vom Praktikumsbetrieb bekommen, sind nicht als Arbeitsentgelt an die BG zu melden.

Ganz gleich – ob ein Unfall im Betrieb oder in der Universität – in beiden Fällen trägt der zuständige Unfallversicherungsträger die Kosten für Heilbehandlung sowie berufliche und soziale Rehabilitation. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält der Versicherte eine Rente.

BMF warnt vor falschen Mails

Seit Kurzem versuchen Betrüger, per E-Mail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlern zu gelangen. Sie geben sich per E-Mail als „Bundesministerium der Finanzen (BMF)“ aus und informieren, die betroffenen Bürger hätten zu viel Einkommensteuer gezahlt. Um diese nun zurückzuerhalten, müsse ein in der E-Mail angehängtes Antragsformular ausgefüllt werden, bei dem u. a. Daten zu Kontoverbindung und Kreditkarte sowie Passwort anzugeben sind. Das Antragsformular könne nur online ausgefüllt werden und Nachfragen würden nicht per Telefon beantwortet. Das BMF warnt davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren. Sogenannte Änderungsbescheide werden nicht per Mail verschickt und Kontoverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Zuständig für die Änderungen von Steuerbescheiden und für die Abgabe von Steuererklärungen ist zudem nicht das BMF, sondern das jeweils zuständige Finanzamt – **www.bundesfinanzministerium.de**.

BMF zur elektronischen Rechnung



Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVereinfG 2011) sollen durch Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab dem 1. Juli 2011 die bislang sehr hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen reduziert werden. Bislang lag hierzu lediglich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Bundestag und Bundesrat werden über die endgültige Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen entscheiden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird, z. B. Rechnungen, die per E-Mail ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Die Sendung einer Rechnung von Standard-Fax zu Standard-Fax oder von Computer-

Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax gilt künftig als Papierrechnung. Die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung ist technologie-neutral ausgestaltet. Der Rechnungssteller ist frei in seiner Entscheidung, das technische Übermittlungsverfahren zu wählen, womit er künftig Rechnungen übermittelt, sofern der Empfänger dem zugestimmt hat.

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Dienstwagen – Steuer-Folgen bei Unfällen



Besonders Unfälle auf Privatfahrten, für die der Arbeitgeber aufkommt, rufen den Fiskus auf den Plan.

Mögliche Risiken, die vermieden werden sollten:

Totalschaden. Bei privaten Bagatellunfällen mit Kosten von bis zu 1.000 Euro netto können die Aufwendungen noch in die Gesamtkosten des Wagens einbezogen werden. Die 1.000-Euro-Grenze gilt je Schadensfall nach Abzug von Erstattungen, insbesondere der Versicherungen. Höhere Schäden lösen eine deutliche Mehrbelastung aus. Alle vom Arbeitgeber übernommenen Unfallkosten sind als zusätzlicher geldwerter Vorteil zu versteuern.

Versicherungslücke. Nicht jeder Firmenwagen ist umfassend versichert. Handelt es sich um eine Dienstfahrt, muss der Arbeitgeber bei fehlendem Versicherungsschutz für alle Unfallkosten aufkommen. Bei einer privaten Nutzung trägt der Arbeitnehmer das Unfall- und Kostenrisiko. Trostpflaster: Der Fiskus unterstellt eine Versicherung mit 1.000 Euro Selbstbehalt und wendet die Bagatellregelung an.

Alkoholfahrt. Wird ein Unfall unter Alkoholeinfluss verursacht, ist der Fahrer gegenüber seinem Arbeitgeber zu Schadensersatz verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich um eine berufliche oder private Fahrt handelt. Übernimmt der Arbeitgeber die Unfallkosten von über 1.000 Euro und verzichtet auf Schadensersatz, wertet der Fiskus dies als zusätzlichen geldwerten Vorteil, der zu versteuern ist.

Quelle: DHPG Dr. Harzem & Partner, www.dhpg.de